OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604905/10/DM

Datum:
Linz, 21. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des V N, M, P, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. T B, Mag. C B, P, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 8.11.2021, GZ: BHSD/920140012868/20-Hol, wegen Übertretung des KFG 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (belangte Behörde) vom 8.11.2021, GZ: BHSD/920140012868/20-Hol, wurde über den Beschwerdeführer (Bf) gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Strafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Stunden) verhängt, weil er am 11.9.2020 um 17:30 Uhr das Motorrad der Marke BMW S 1000 R mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gebiet der Marktgemeinde Engelhartszell im Freiland auf der B 136 Sauwald Straße bei Strkm 30,700 gelenkt habe und sich dabei vor Antritt der Fahrt – obwohl dies zumutbar gewesen sei – nicht davon überzeugt habe, dass dieses Motorrad den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entsprochen habe, da dieses Motorrad nicht so ausgerüstet gewesen sei, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb nicht übermäßig Lärm entstehe, da der Schalldämpfereinsatz (dB-Killer) im Austauschschalldämpfer der Marke Akrapovic gefehlt habe, wodurch er eine Übertretung des § 102 Abs. 1 KFG 1967 gesetzt habe. Er habe dadurch die §§ 4 Abs. 2 1. Satz und 134 Abs. 1 KFG 1967 verletzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, es sei am gegenständlichen Fahrzeug nichts verändert worden. Man möge sich an den Hersteller des Motorrads wenden. Er akzeptiere die Beschuldigungen nicht.

I.3. Mit Schreiben vom 13.12.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem dazugehörenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Das Motorrad mit dem amtlichen Kennzeichen x wurde am 11.9.2020 um 17:30 Uhr im Gebiet der Marktgemeinde Engelhartszell im Freiland auf der B 136 Sauwald Bundesstraße bei Strkm 30,700 einer Kontrolle durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Polizeiinspektion Engelhartszell unterzogen. Der Bf war zum genannten Zeitpunkt der Lenker des Motorfahrrades.

II.2. Bei der Amtshandlung vom 11.9.2020 wurde der Lärmpegel, den das gegenständliche Fahrzeug beim Betrieb verursacht, nicht gemessen.

II.3. Es konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob das Motorfahrrad mit dem amtlichen Kennzeichen x am 11.9.2020 um 17:30 Uhr im Gebiet der

Marktgemeinde Engelhartszell im Freiland auf der B 136 Sauwald Bundesstraße bei Strkm 30,700 so gebaut bzw. ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßig Lärm entstand.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung entfiel gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen. Schon aus der Anzeige der Polizeiinspektion Engelhartszell vom 24.9.2020 ist ersichtlich, dass seitens der Polizei keine Lärmmessung am Motorrad des Bf durchgeführt wurde. Die Einschätzung der Lautstärke des Auspuffs des Motorrades beruht in diesem Verfahren ausschließlich auf der subjektiven Einschätzung des bei der Amtshandlung tätigen Beamten. Es wurde keine Messung durchgeführt. Durch die dem Bf vorgeworfene – und von diesem bestrittene – Entfernung des Schalldämpfereinsatzes kann nicht automatisch auf die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG 1967 geschlossen werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann das subjektive Empfinden der amtshandelnden Person hinsichtlich der Lautstärke des verfahrensgegenständlichen Motorrades nicht als ausreichenden Beweis dafür bewerten, dass mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden kann, dass das Fahrzeug des Bf am 11.9.2020 um 17:30 Uhr im Gebiet der Marktgemeinde Engelhartszell im Freiland auf der B 136 Sauwald Bundesstraße bei Strkm 30,700 so gebaut bzw. ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßig Lärm entstand.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 4 Abs. 2 1. Satz KFG lautet: Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

§ 102 Abs. 1 KFG lautet: Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; [...]

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt.

IV.2. Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, GZ: 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde. Zu einer Umkehr der Beweislast gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG kommt es nur dann, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht, der Täter jedoch lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede stellt.“

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15. November 2000, 2000/03/0237).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Wie oben ausgeführt, kann durch die vorliegenden Beweismittel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Bf den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat. Im Sinn des Grundsatzes „in dubio pro reo“ ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG

einzustellen, da die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht bewiesen werden kann.

IV.3. Gemäß § 52 VwGVG sind dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und kein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens aufzuerlegen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter